



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer
An die Ersatzkasse

**Unfallversicherung
Mitteilung**

Bern, im Dezember 2021

Informationen zur Unfallversicherung im Hinblick auf den Jahreswechsel 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Blick auf das neue Jahr, das vor der Tür steht, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung zukommen zu lassen.

1. Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen (UVIV)

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wurde der Unfallschutz für Personen in Massnahmen der IV (UVIV) gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) eingeführt. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) führt diese neue Versichertenkategorie als eigenen Versicherungszweig. Die Prämien für den Unfallschutz nach UVG werden von der Invalidenversicherung finanziert. Mit der entsprechenden Entlastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Kosten und Pflichten soll deren Bereitschaft, Eingliederungsmassnahmen anzubieten, erhöht werden. Die Umsetzung der UVIV hat zu verschiedenen neuen Regelungen im UVG und in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) geführt. Diese betreffen insbesondere den massgebenden Lohn für die Berechnung der Geldleistungen nach einem Unfall, den prämienpflichtigen Verdienst für die Bemessung der Prämien und die Koordination mit der IV. Die UVIV wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

2. Behandlung im Spital - Änderung von Artikel 15 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

In der obligatorischen Unfallversicherung gilt grundsätzlich keine unbeschränkte, freie Spitalwahl. Die für das Unfallversicherungsrecht fundamentalen Grundsätze des Vertragsprimats und des Naturalleistungsprinzips würden vollständig unterlaufen, wenn eine vertragslose Institution zwar keine vertraglichen Pflichten eingehen müsste, aber aufgrund der Analogietaxe dennoch eine tarifarische Vergütung wie ein Vertragsspital beanspruchen könnte. Nur bei Vertragsspitalern kann die Zahlungsverpflichtung gemäss Tarifvertrag durch die Versicherer davon abhängig gemacht werden, dass die Leistungen den Erfordernissen von Zweckmässigkeit (Art. 48 UVG) und Wirtschaftlichkeit (Art. 54 UVG) genügen und dass die Qualität sichergestellt wird.

Um zu präzisieren, dass sich die unfallversicherten Patienten grundsätzlich in einem Vertragsspital behandeln lassen müssen und dass lediglich aus medizinischen Gründen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, muss Artikel 15 Absatz 2 UVV entsprechend präzisiert werden. Im neuen Artikel 15 Absatz 2^{bis} UVV wird der Begriff der medizinischen Gründe konkretisiert. Eine Ausnahme von der Behandlung in einem Vertragsspital ist demnach ausdrücklich nur in einer medizinischen Notfallsituation und beim Fehlen des medizinischen Versorgungsangebots zulässig. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

3. Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen für die Durchführung der Unfallversicherung per 1. Januar 2022

Mit Brief vom 12. Mai 2021 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass das EDI die beantragte Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf alle Renten auf 1.0% per 1. Januar 2022 mit Beschluss vom 7. Mai 2019 genehmigt hat. Die übrigen Parameter der einheitlichen Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Wir möchten auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass spätestens per 31.12.2021 ausreichende Rückstellungen für den Finanzierungsbedarf in Folge der Anpassung der Rechnungsgrundlagen vorhanden sein müssen. Diesbezüglich vertreten die FINMA und das BAG übereinstimmend die Haltung, dass die Rückstellungen gemäss Artikel 90 Absatz 3 UVG nicht nur in Bezug auf die Deckungskapitalien, sondern auch in Bezug auf die Rückstellungen für noch nicht verfügte Renten bereitzustellen sind.

4. Erstmalige Gebührenerhebung im Jahr 2022 für den Anschluss an Swiss National Action Plan for Electronic Exchange of Social Security Information (SNAP-EESSI)

Gemäss Artikel 75c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) erheben die Bundesstellen bei den zuständigen Trägern Gebühren für den Anschluss an die Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland und für deren Benutzung. Die Modalitäten für das Einziehen dieser Gebühren werden in den Artikeln 17a ff. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) konkretisiert, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. So soll das BSV den verschiedenen Sozialversicherungszweigen die Kosten für die Nutzung von EESSI in Rechnung stellen. Die erste Rechnungsstellung wird im Jahr 2022 erfolgen und basiert auf den Zahlen aus dem Jahr 2021. Diese Rechnung wird Ihnen vom BAG, welches die Aufsicht über die Unfallversicherer innehat, zugestellt. Sie setzt sich zusammen aus den Grundkosten (Art. 17g ATSV), die innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt werden, sowie den Nutzungskosten (Art. 17h und i ATSV), die ihrerseits nach der Anzahl der Nutzerkonten aufgeteilt werden.

5. Unfallverhütung – Bauarbeitenverordnung (BauAV)

Der Bundesrat hat am 18. Juni 2021 die neue Bauarbeitenverordnung (BauAV) beschlossen. Bei der Totalrevision der BauAV wurden die technische Entwicklung und die Verhältnisse der heutigen Arbeitswelt berücksichtigt. Es wurde zudem eine Vereinheitlichung der Absturzhöhe, ab welcher Sicherungsmassnahmen getroffen werden müssen, vorgenommen. Damit soll der Arbeitnehmerschutz gestärkt und Rechtssicherheit geschaffen werden. Die neue BauAV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Artikel 124 sieht in Absatz 2 vor, dass der Artikel 31 Absatz 3 erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird. Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen mit einem Bemessungsstrom von mehr als 32 A müssen daher erst ab dem 1. Januar 2024 durch Fehlerstromschutzeinrichtungen geschützt sein.

6. Keine Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung 2022

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, das heisst grundsätzlich alle zwei Jahre. Im Oktober 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die minimale AHV/IV-Rente per 1. Januar 2021 zu erhöhen. Somit wird es am 1. Januar 2022 keine Erhöhung der AHV-Renten geben.

Das UVG berücksichtigt die Lohnentwicklung jedoch nicht. Die Teuerungszulagen werden auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Monats September unter Berücksichtigung der Teuerung berechnet. Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik ist der LIK um 0,4 Punkte gefallen, von 104,0 Punkten (Basis: Dezember 2015 = 100) gemäss der letzten Anpassung im September 2008 auf 103,6 Punkte im September 2021. Angesichts dieses Indexrückgangs bleiben die UVG-Renten ab dem 1. Januar 2022 unverändert.

7. Änderungen im UVG-Register

Aufgrund der Fusion der beiden im UVG-Bereich tätigen Gesellschaften (Groupe Mutuel Assurances GMA SA und Mutuel Assurances SA), hat die Groupe Mutuel beim BAG die Streichung der übernommenen Gesellschaft, d.h. der Mutuel Assurances SA, aus dem Register der zur Durchführung der Unfallversicherung zugelassenen Versicherer beantragt. Die entsprechende Lösungsverfügung wurde im Laufe des Jahres 2021 rechtskräftig.

Zudem hat das BAG am 17. September 2021 eine Verfügung erlassen, mit der es die Portefeuilleübertragung der Kantonalen Unfallversicherung Aarau an die Groupe Mutuel Assurances GMA SA genehmigt hat. Infolgedessen wird die Kantonale Unfallversicherung Aarau per 31. Dezember 2021 ebenfalls aus dem Register der UVG-Versicherer entfernt.

Wir hoffen, Ihnen mit den obigen Informationen dienen zu können und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung
Der Leiter



Cristoforo Motta

Kopie: FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)